

Hinweis

Wegen den immer wieder auftauchenden Fragen und Problemen im Strafenwesen soll dieses Kapitel vor allem zur Vereinfachung der täglichen Arbeit in der Praxis dienen.

Als Grundlage für die in diesem Kapitel zusammengefassten Informationen bzw. Weisungen dienen die Rechtspflegeordnung SFV, das Wettspielreglement und die Statuten des SFV sowie das Rechtspflegereglement der AL.

Inhaltsübersicht	Seite(n)
1. Administratives für die Strafen bzw. Bussen	E1-1–E1-2
2. Rechtliche Grundlagen für das Strafenwesen	E2-1
3. Strafen gegen Spieler	
– Allgemeines	E3-1–E3-2
– Verwarnungen/Suspensionen aus Verwarnungen	E3-3–E3-4
– Suspensionen aus Ausschlüssen/Feldverweisen	E3-5–E3-7
– Zusammenfassung der Suspensionsverbüßung	E3-8–E3-9
4. Diverse Strafen gegen Trainer/Betreuer/Funktionäre und Mannschaften/Vereine	
– Art und Anzahl Suspensionen (Trainer, Betreuer, Funktionäre)	E4-1
– Beispiele von möglichen Unsportlichkeiten (Mannschaften, Vereine)	E4-2
– Kontrolle Spielereinsätze / Sicherheitskonzept	E4-3
5. Einsprache	E5-1
6. Rekurs	E6-1–E6-2

1. Administratives für die Strafen bzw. Bussen

Bussen

Die von der Abteilung Spielbetrieb verfügbaren Strafen werden den Vereinen monatlich gemäss Tarifblatt FVRZ (*siehe Homepage FVRZ, Rubrik „Weisungen – Regionalvorstand“*) und Disziplinar massnahmenkatalog FVRZ (*siehe Homepage FVRZ, Rubrik „Weisungen – Spielbetrieb-Strafenwesen“*) in Rechnung gestellt.

Dies betrifft mögliche Strafen gegen

- Spieler und Spielerinnen (Verwarnungen und Feldverweise), welche in Aktivmannschaften eingesetzt wurden
- Junioren und Juniorinnen (ausschliesslich Verfügungen ab 3 Suspensionen)
- Trainer/Funktionäre
- Mannschaften/Vereine

Umtriebsgebühr

Auf allen Bussen bzw. Strafen wird eine Umtriebsgebühr gemäss Tarifblatt FVRZ (*siehe Homepage FVRZ, Rubrik „Weisungen – Regionalvorstand“*) erhoben.

Verfügung

Für jede Strafe (z.B. Suspension aus Feldverweis, Ordnungsbusse) wird eine einzelne schriftliche Strafverfügung pro Spieler/Trainer/Funktionär/Mannschaft/Verein erstellt. Sämtliche Verfügungen werden jeweils mittwochs (in Ausnahmefällen auch an anderen Wochentagen) im Clubcorner SFV (Rubrik „Aktionen“) sowie auf der Website FVRZ des betreffenden Vereins publiziert. Alle Strafen aus Spielen, welche an einem Dienstag stattfinden, werden erst am Mittwoch der folgenden Woche (nach 8 Tagen) verfügt/publiziert.

Der Tatbestand (z.B. gemäss Schiedsrichterrapport) wird in abgekürzter Form auf der Verfügung aufgeführt. Sollten die Angaben für eine eventuelle Einsprache oder einen eventuellen Rekurs nicht genügen, muss das Sekretariat kontaktiert werden, welches anhand der Originalunterlagen Auskünfte erteilen kann.

Allfällige Abklärungen haben keinen Einfluss auf die Frist zur Einreichung einer Einsprache bzw. eines Rekurses.

Homepage/Clubcorner SFV Offene Suspensionen

Die publizierten offenen Suspensionen auf der Homepage FVRZ und des Clubcorners SFV des entsprechenden Vereins sind **verbindlich**.

Spieler-/Trainer-/Funktionär-Strafen

Auf der Homepage FVRZ und im Clubcorner SFV des entsprechenden Vereins wird jeweils das **Total der zu verbüssenden verbindlichen Suspensionen** eines Spielers/Trainers/Funktionärs aus Verfügungen (inkl. evtl. automatischer Suspension) und Verwarnungen publiziert.

1. Administratives für die Strafen bzw. Bussen

Liste „Strafverfügungen“ Gemeinsam mit den Einzel-Strafverfügungen wird die Liste „Strafverfügungen“ jeweils mittwochs (in Ausnahmefällen auch an anderen Wochentagen) im Clubcorner SFV sowie auf der FVRZ-Website des betreffenden Vereins publiziert.

Mit dieser Liste wird der Verein über Folgendes informiert:

- Neu erfasste Verwarnungen/Verfügungen gegen einen Spieler, inkl. Angabe der Spieler- und Spieldaten, des Tatbestandes, allfälliger Suspensionen, Strafpunkte sowie der entsprechenden Busse und Gebühr.
- Neu erfasste Verfügungen gegen Trainer/Funktionär/Mannschaft/Verein, inkl. Angabe der Personen- und Teamdaten, allfälliger Suspensionen, Strafpunkte sowie der entsprechenden Busse und Gebühr.
- Rechtsmittelbelehrungen für die einzelnen Verfügungen.

Kontrolle Die Verantwortung für das Überwachen von Strafanangelegenheiten (z.B. korrektes Verbüssen der Suspensionen) liegt vollumfänglich beim Verein.

2. Grundlagen für das Disziplinarwesen

Rechtliche Grundlagen

Als Grundlage für das Disziplinarwesen dienen folgende Vorschriften:

Statuten SFV

Kap. 8

Wettspielreglement SFV (WR)

Art. 35 / Art. 39 / Art. 44 / Art. 50 – 57 (Proteste) / Art. 58 – 65 (Wiederholung/Forfait) / Art. 78 – 79 (Gruppenbildung, Modalitäten) / Art. 95 – 96 (Turniere) / Art. 98 – 104, 110 (Teilnahmebedingungen) / Art. 111 – 112 (Juniorenförderung) / Art. 123 – 130 (Sportanlage) / Art. 133 (Tagungen) / Art. 135 (Fremdprämienverbot) / Art. 136 – 139, Art. 164 – 165, Art. 174 – 177 (Spielberechtigung) / Art. 182 – 187 (Formelles)

Junioren-Reglement SFV

Art. 48

Seniorenreglement SFV

Art. 15, 16, 17

Rechtspflegeordnung SFV (RPO)

Rechtspflege-Reglement AL

Disziplinarmaßnahmenkatalog FVRZ

3. Strafen gegen Spieler

Allgemeines

Inkrafttreten Die Suspension tritt jeweils sofort nach Erlass der Verfügung in Kraft (im Normalfall am Mittwoch, 12.00 Uhr, erfolgt die Publikation im Internet auf www.fvrz.ch unter dem jeweiligen Verein und im Clubcorner SFV).

Aussprechen eines Platzverweises mittels roter Karte / automatische Suspension Der Schiedsrichter kann einen Platzverweis vom Betreten des Spielfeldes an (also noch vor Spielbeginn) bis zum Verlassen des Spielfeldes (also auch nach dem Schlusspfiff) aussprechen und entsprechend mit der roten Karte signalisieren. Eine solche rote Karte hat ebenfalls – wie die direkten roten Karten während des Spieles – eine automatische Suspension zur Folge.

Suspension(en) aus Strafe vor, während, nach Verbands-, Trainingsspiel bzw. Turnier / keine automatische Suspension Suspensionen aus Vorfällen **vor, während** oder **nach** dem Spiel oder eines Turniers (**sofern ohne Kartengebung**) sind nach Erhalt der Verfügung in den folgenden Meisterschafts- und Cupspielen der betreffenden Mannschaft zu verbüssen (keine automatische Suspension!).

Sperrperioden Die Woche wird in **zwei Sperrperioden** eingeteilt, und zwar
– **Freitag bis Montag**
– **Dienstag bis Donnerstag**
Ein Spieler ist für **sämtliche Mannschaften** seines Vereins während der ganzen Sperrperiode gesperrt, sofern die Mannschaft spielt, mit welcher er eine Suspension zu verbüssen hat.

Ausserordentlicher Vollzug von Suspensionen Ein Suspensionstermin gilt auch als **verbüsst**:
– wenn ein Verbandsspiel ausgetragen wurde, nachträglich aber forfait erklärt werden muss (z.B. wegen nicht erlaubtem Einsatz eines suspendierten Spielers)
– wenn ein Verbandsspiel vor Spielschluss abgebrochen und **nicht** wiederholt wird

Ein Suspensionstermin gilt so lange als **nicht verbüsst**, wenn ein vor Spielende abgebrochenes Spiel **nicht mit einem Resultat** mutiert wurde (Möglichkeit: Resultat nach einer Neuansetzung).

Ein Suspensionstermin gilt als **nicht verbüsst**, wenn das Verbandsspiel derjenigen Mannschaft, in welcher der Spieler seine Suspension(en) verbüssen muss, **nicht ausgetragen wurde**, sei es durch eine witterungsbedingte oder sonstige Verschiebung oder durch eine **Forfaiterklärung vor** einem Spiel. Der Spieler kann dafür an diesem Suspensionstermin in anderen Mannschaften eingesetzt werden.

3. Strafen gegen Spieler

Suspensionsverbüßung Bei Mannschaftsrückzug / -ausschluss	Beim Rückzug oder Ausschluss einer Mannschaft müssen die Spieler die noch verbliebenen Suspensionen in der nächsthöheren vorhandenen Mannschaft verbüssen.
Suspensionsverbüßung am Saisonende/-start	Sind am Ende einer Saison nicht alle Suspensionstermine verbüßt, so hat der Spieler noch ausstehende Suspensionen mit derjenigen Mannschaft zu verbüssen, in der die Suspension entstanden ist (auch wenn er nicht mehr für diese spielt oder nicht mehr in dieser Liga/Kategorie spielberechtigt ist)!
Vereinswechsel	Bei einem Transfer hat die Verbüßung in der analogen Mannschaft (Liga/Kategorie) des neuen Vereins zu erfolgen. Gibt es im neuen Verein keine entsprechende Mannschaft (Liga/Kategorie), so ist die Suspension in der nächsthöheren vorhandenen Mannschaft des Vereins zu verbüssen.
Irrtümliche Strafe	Ist ein Verein der Ansicht, dass eine Strafe irrtümlicherweise ausgesprochen wurde (z.B. Bestrafung des falschen Spielers), hat der Verein sofort mit dem Sekretariat FVRZ telefonisch Kontakt aufzunehmen. Ist dies zeitbedingt nicht mehr möglich (am Samstag/Sonntag) bzw. kann die Abklärung von Verbandsseite aus nicht rechtzeitig eine Änderung der Strafverfügung bewirken (mind. mündliche Bestätigung), so ist die Strafe gemäss Liste „Strafverfügungen“ bzw. der Suspensionsliste anzutreten.
Cup	Strafen des regionalen Cup-Wettbewerbs zählen nicht für die Haupttrunden des Schweizer-Cups .
Zeitstrafen	Im Junioren-/Juniorinnen-Breitenfussball (Kategorien A+ bis D) wird die Zeitstrafe angewendet. Die Zeitstrafe bedeutet nach einer gelben Karte den zeitlichen Ausschluss des fehlbaren Spielers respektive der fehlbaren Spielerin während der Dauer von 10 Minuten . Gleichzeitig wird die Zeitstrafe bei Spielen mit offiziellen Schiedsrichtern wie eine Verwarnung rapportiert. Demzufolge hat ein Spieler nach 4, 8 etc. Zeitstrafen die daraus folgende/n Suspension/en zu verbüssen.

3. Strafen gegen Spieler

Verwarnungen

Grundsätzliches Verwarnungen aus allen Meisterschaftsspielen werden zusammengezählt. Verwarnungen aus jedem einzelnen Cupwettbewerb werden hingegen separat gezählt.

Meisterschaftsspiele

Anzahl Suspensionen:

Ab der folgenden Anzahl von Verwarnungen aus Meisterschaftsspielen werden gegen Spieler entsprechende Suspensionen ausgesprochen (ohne Möglichkeit für die Einreichung einer Einsprache):

- 4. Verwarnung = Suspension für 1 Meisterschaftsspiel
- 8. Verwarnung = Suspension für 1 Meisterschaftsspiele
- 12. Verwarnung = Suspension für 1 Meisterschaftsspiele
- 16. Verwarnung = Suspension für 1 Meisterschaftsspiele etc.

Cupspiele

Anzahl Suspensionen:

Ab der folgenden Anzahl von Verwarnungen aus Cupspielen wird gegen Spieler entsprechende Suspensionen ausgesprochen (ohne Möglichkeit für die Einreichung einer Einsprache):

- 2. Verwarnung = Suspension für 1 Cupspiel
- 4. Verwarnung = Suspension für 1 Cupspiel
- 6. Verwarnung = Suspension für 1 Cupspiel etc.

Annullierung

Verwarnungen werden annulliert, wenn ein Verbandsspiel wiederholt wird.

Offene Verwarnungen / Suspensionen per Saisonende

Am Ende einer Meisterschaft (vor Entscheidungs-, Auf- / Abstiegsspielen oder Finalspielen) oder am Ende eines Cup-Wettbewerbs werden alle Verwarnungen gestrichen. Dies gilt ebenfalls für Juniorinnen/Junioren, aber erst Ende Meisterschaft im Juni (nach einer abgeschlossenen Herbst-Halbjahresmeisterschaft werden noch keine Verwarnungen gestrichen).
Noch offene Suspensionen (aus Verwarnungen herrührend) werden auf den Beginn des nächsten Wettbewerbs übertragen.

Trainingsspiele / Turniere

Verwarnungen aus Trainingsspielen oder Turnieren werden für den Erhalt von Suspensionen nicht angerechnet, dafür kommen gemäss Disziplinar massnahmenkatalog des FVRZ **für Aktive Herren/Frauen, Senioren und Firmensport** höhere Bussen zur Anwendung (jedoch keine Strafpunkte für Meisterschaft).

Rechtsmittel

Gegen Verwarnungen, Bussen und Suspensionen (herrührend aus Verwarnungen) kann **kein Rechtsmittel** ergriffen werden.

3. Strafen gegen Spieler

Verbüßungspraxis /
Suspensionen aus
Verwarnungen

Beginn / Art der Suspensionsverbüßung:

Der Spieler verbüßt seine Suspension(en) sofort in der nach Erlass der Verfügung (Publikation im Internet auf www.fvrz.ch unter dem jeweiligen Verein und im Clubcorner SFV) **laufenden oder folgenden Sperrperiode**. Die Publikation erfolgt im Normalfall jeweils am Mittwoch ab 12.00 Uhr, was eine Verbüßung per Mittwoch – Donnerstag* oder Freitag – Montag* ergeben kann, je nachdem, wann diejenige Mannschaft ihr nächstes Verbandsspiel austrägt, in welcher der Spieler seine Suspension zu verbüßen hat.

* = Sperrperiode

Verwarnungen aus Meisterschaft = Verbüßung nur in Meisterschaftsspielen der betreffenden Mannschaft (an diesen Suspensionsterminen ist der Spieler für alle Mannschaften seines Vereins gesperrt)

Verwarnungen aus Cup = Verbüßung nur in Cupspielen der betreffenden Mannschaft (an diesen Suspensionsterminen ist der Spieler für alle Mannschaften seines Vereins gesperrt)

Spezielles Cup:

Noch **nicht** verbüßte Suspensionen des Cup-Wettbewerbs werden auf den nächstjährigen Cup-Wettbewerb übertragen (in der übernächsten Saison ist die Strafe verjährt).

Massgebende Mannschaft:

Ein Spieler kann die offenen Suspensionen nur mit derjenigen Mannschaft verbüßen, mit welcher er die letzte Verwarnung erhalten hat.

Ist diese Mannschaft spielfrei, kann er in anderen Mannschaften eingesetzt werden.

3. Strafen gegen Spieler

Ausschlüsse/ Feldverweise

Spielereinsatz nach
Ausschluss/Feldverweis

Ein ausgeschlossener Spieler hat das Spielfeld sofort zu verlassen und sich unverzüglich umzuziehen. Dieser Spieler darf **in der gleichen Sperrperiode** an keinem Verbandsspiel mehr teilnehmen.

Art und Anzahl
Suspensionen

Auszug aus dem Disziplinarmaßnahmenkatalog FVRZ
(Mindestsuspension):

- 2. Verwarnung im gleichen Spiel (gelb-rot) 1
- unsportliches Verhalten / Reklamieren 2
- Foulspiel 2
- grobes Foulspiel (von hinten) 3
- Notbremsefoul (Handspiel/Zurückziehen) 1
- Notbremsefoul (Stossen, Checken, Rempeln) 2
- Notbremsefoul (Umreissen/Bein stellen) 3
- Schiedsrichterbeleidigung 3
- grobe Schiedsrichterbeleidigung 4
- Tätlichkeit gegen Spieler / Zuschauer 4
- Drohung gegen Schiedsrichter 5
- schwere Tätlichkeit gegen Spieler, Zuschauer ab 5
(z.B. mit Körperverletzung / Anspucken)

etc.

Bei einer Tätlichkeit gegen einen Schiedsrichter/Schiedsrichterassistenten wird nach Untersuchung ein Antrag an die KDK des SFV für eine Sperre von mindestens 6 Monaten gestellt.

Trainingsspiele

Für Trainingsspiele gilt ebenfalls der Disziplinarmaßnahmenkatalog des FVRZ, wobei folgende **Abweichung für alle Kategorien (Juniorinnen/Junioren ohne Busse, Ausnahme bei 2 Suspensionen)** besteht:

- | | |
|----------------------------|---|
| gelb/rot | 0 Suspensionen,
dafür Busse (Fr. 60.00) |
| Strafen mit 1 Suspension | 0 Suspensionen,
dafür Busse (Fr. 80.00) |
| Strafen mit 2 Suspensionen | 0 Suspensionen,
dafür Busse (Fr. 100.00, Juniorinnen/Junioren Fr. 50.00) |

Der Spieler, der in einem Trainingsspiel des Feldes verwiesen wurde, hat die Suspension(en) nach Eröffnung der Verfügung im nächsten oder in den nächsten Meisterschafts- und Cupspiel(en) der betreffenden Mannschaft zu verbüssen (**keine** automatische Suspension).

3. Strafen gegen Spieler

Turniere

Der Spieler, der anlässlich eines Turniers des Feldes verwiesen wird, ist für sämtliche Spiele des betreffenden Turniers gesperrt.

Bei besonders schwerwiegenden Fällen wird die Abteilung Spielbetrieb zusätzlich Bussen bzw. Suspensionen aussprechen, welche nach Eröffnung der Verfügung im nächsten oder in den nächsten Meisterschafts- und Cupspiel(en) der betreffenden Mannschaft zu verbüssen sind.

Rechtsmittel

Gegen eine Suspension aus „gelb-rot“ kann **kein** Rechtsmittel ergriffen werden. Gegen die **automatische** Suspension aus „rot“ kann ebenfalls kein Rechtsmittel ergriffen werden.

Gegen die weiteren Suspensionen aus „rot“ kann eine Einsprache gemäss Rechtspflege-Reglement AL innert 5 Tagen eingereicht werden, welche die Rechtskraft der Suspension hemmt (ab Eingabe). Die Abteilung Spielbetrieb hat dabei die Möglichkeit, in Fällen des offensichtlichen Rechtsmissbrauchs einer Einsprache die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Eine durch eine abgelehnte Einsprache gültige Strafe tritt sofort in Kraft und muss nach deren Veröffentlichung sofort verbüsst werden.

Gegen eine abgelehnte Einsprache kann Rekurs gemäss Rechtspflege-Reglement AL innert 5 Tagen eingereicht werden, welches die Rechtskraft der Strafe hemmt (ab Eingabe). Die Rekurskommission hat dabei die Möglichkeit, in Fällen des offensichtlichen Rechtsmissbrauchs einem Rekurs die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Eine durch die Rekurskommission ausgesprochene Suspension tritt sofort in Kraft und ist ab deren (mündlichen) Eröffnung anzutreten.

Verbüßungspraxis / Suspensionen aus Aus- schlüssen/Feldverweisen

Beginn / Art der Suspensionsverbüßung:

Suspension aus „gelb-rot“

Der Spieler verbüsst seine Suspension(en) sofort in der nach Erlass der Verfügung (Publikation im Internet auf www.fvrz.ch unter dem jeweiligen Verein und im Clubcorner SFV) **laufenden oder folgenden Sperrperiode**. Die Publikation erfolgt im Normalfall jeweils am Mittwoch ab 12.00 Uhr, was eine Verbüßung per Mittwoch – Donnerstag* oder Freitag – Montag* ergeben kann, je nachdem, wann diejenige Mannschaft ihr nächstes Verbandsspiel austrägt, in welcher der Spieler seine Suspension zu verbüssen hat.

* = Sperrperiode

3. Strafen gegen Spieler

Verbüßungspraxis /
Suspensionen aus Aus-
schlüssen/Feldverweisen
(Fortsetzung)

Beginn / Art der Suspensionsverbüßung:

Suspension aus „gelb-rot“

**Suspension
aus Meisterschaft**

= Verbüßung nur im Meisterschafts-
spiel der betreffenden Mannschaft

**Suspension
aus Cup**

= Verbüßung nur im Cupspiel der be-
treffenden Mannschaft – noch **nicht**
abgesessene Suspensionen des
Cup-Wettbewerbs sind zu Beginn
der nächsten Saison, d.h. des nach-
folgenden Cup-Wettbewerbs zu
verbüßen (in der übernächsten
Saison ist die Strafe verjährt)

Suspensionen aus „rot“ (Cup oder Meisterschaft)

Im ersten (dem Ausschluss folgenden) Meisterschafts- **oder**
Cupspiel der betreffenden Mannschaft verbüßt der Spieler die
automatische Spielsperre. Während dieser Sperrperiode ist
der Spieler für sämtliche Mannschaften des Vereins gesperrt.

Massgebende Mannschaft:

Der Spieler verbüßt seine weitere(n) Suspension(en) ab Publi-
kation (im Normalfall am Mittwoch, 12.00 Uhr) der Verfügung im
Internet auf www.fvrz.ch unter dem jeweiligen Verein und im
Clubcorner SFV in den nächstfolgenden Meisterschafts- **und**
Cupspielen der betreffenden Mannschaft. Während diesen ent-
sprechenden Sperrperioden ist der Spieler für sämtliche Mann-
schaften des Vereins gesperrt.

**Ist die betreffende Mannschaft spielfrei, kann der Spieler in
anderen Mannschaften des Vereins eingesetzt werden.**

Einsatz nach Einreichung eines Rechtsmittels:

Falls gegen die Strafverfügung fristgerecht ein Rechtsmittel er-
hoben wird, kann der Spieler nach der automatischen Sperre
wieder eingesetzt werden (massgeblich: Eingabe).

Einsatz bei weiteren Abklärungen:

In denjenigen Straffällen, bei welchen weitere Abklärungen sei-
tens FVRZ erfolgen müssen, kann der Spieler nach Verbüßung
der automatischen Sperre bis zum Erhalt der Strafverfügung
bzw. dessen Erscheinen auf der Liste „Strafverfügungen“ wie-
der eingesetzt werden (vorbehältlich einer provisorischen Sper-
rung durch die KDK des SFV bzw. FVRZ).

3. Strafen gegen Spieler

Zusammenfassung • Suspensionsverbüßung / Spielberechtigung

Cup- und Meisterschaftsspiele:

Tatbestand	Suspendiert ab	Suspendiert für	Rechtsmittel-möglichkeit
2 gelbe Karten im gleichen Cup	sofort nach Publikation der Verfügung im Internet / Clubcorner SFV	<ul style="list-style-type: none"> das nächste Cupspiel (max. auf nächste Saison übertragbar) 	kein Rechtsmittel möglich
4 gelbe Karten in verschiedenen oder gleichen Mannschaften (Meisterschaftsspiele)	sofort nach Publikation der Verfügung im Internet / Clubcorner SFV	<ul style="list-style-type: none"> das nächste Spiel der Meisterschaft derjenigen Mannschaft, aus der die letzte gelbe Karte stammt sämtliche Teams des Vereins, sofern das Team, für das er suspendiert ist, spielt 	kein Rechtsmittel möglich
Ausschluss wegen gelb-rot in gleichem Meisterschaftsspiel	sofort nach Publikation der Verfügung im Internet / Clubcorner SFV (keine automatische Suspension)	<ul style="list-style-type: none"> das nächste Spiel der betreffenden Meisterschaft sämtliche Teams des Vereins, sofern das Team, für das er suspendiert ist, spielt 	kein Rechtsmittel möglich
Ausschluss wegen gelb-rot in gleichem Cupspiel	sofort nach Publikation der Verfügung im Internet / Clubcorner SFV (keine automatische Suspension)	<ul style="list-style-type: none"> das nächste Cupspiel (max. auf nächste Saison übertragbar) sämtliche Teams des Vereins, sofern das Team, für das er suspendiert ist, spielt 	kein Rechtsmittel möglich
Ausschluss in Meisterschaft	sofort (= automatische Suspension) - restliche Suspension(en) sofort nach Publikation der Verfügung im Internet / Clubcorner SFV	<ul style="list-style-type: none"> das nächste oder die nächsten Meisterschafts- und Cupspiel(e) der betreffenden Mannschaft für sämtliche Teams des Vereins, sofern das Team, für das er suspendiert ist, ein Meisterschafts- oder Cupspiel spielt 	Rechtsmittel möglich (exkl. für automatische Suspension)
Ausschluss in Cup	sofort (= automatische Suspension) - restliche Suspensionen sofort nach Publikation der Verfügung im Internet / Clubcorner SFV	<ul style="list-style-type: none"> das nächste oder die nächsten Meisterschafts- und Cupspiel(e) der betreffenden Mannschaft für sämtliche Teams des Vereins, sofern das Team, für das er suspendiert ist, ein Meisterschafts- oder Cupspiel spielt 	Rechtsmittel möglich (exkl. für automatische Suspension)

3. Strafen gegen Spieler

Zusammenfassung • Suspensionsverbüßung / Spielberechtigung

Trainingsspiele:

Tatbestand	Suspendiert ab	Suspendiert für	Rechtsmittel-möglichkeit
Ausschluss wegen gelb/rot in Trainings-spielen	---	---	kein Rechtsmittel möglich
Ausschluss wegen rot in Trainingsspiel (mit 1 oder 2 Suspension/en)	---	---	Rechtsmittel möglich
Ausschluss wegen rot in Trainingsspiel (ab 3 Suspensionen) sowie besonders schwerwiegende Fälle in Turnieren	sofort nach Publikation der Verfügung im Internet / Clubcorner SFV (keine automatische Suspension)	<ul style="list-style-type: none"> • das nächste oder die nächsten Meisterschafts- und Cupspiel(e) der betreffenden Mannschaft • für sämtliche Teams des Vereins, sofern das Team, für das er suspendiert ist, ein Meisterschafts- oder Cupspiel spielt 	Rechtsmittel möglich

4. Strafen gegen Trainer/Betreuer/Funktionäre und Mannschaften/Vereine

Strafen gegen Trainer/Betreuer/Funktionäre

Art und Anzahl
Suspensionen

Auszug aus dem Disziplinar massnahmenkatalog FVRZ
(Mindestsuspension):

- | | |
|--|------|
| – 2. Verwarnung im gleichen Spiel (gelb-rot) | 1 |
| – Verzögerung der Spielfortsetzung | 1 |
| – unsportliches Verhalten (Reklamieren) | 2 |
| – absichtliches Verlassen der technischen Zone, um zu protestieren, provozieren, aufzuhetzen | 2 |
| – absichtliches Werfen von Gegenständen | 2 |
| – Beleidigung von Gegner/Zuschauer etc. | 3 |
| – Schiedsrichterbeleidigung | 4 |
| – grobe Schiedsrichterbeleidigung | 5 |
| – Tätlichkeit gegen Spieler / Zuschauer | 5 |
| – Drohung gegen Schiedsrichter | 8 |
| – schwere Tätlichkeit gegen Spieler, Zuschauer
(z.B. mit Körperverletzung / Anspucken) | ab 6 |
- etc.

Bei einer Tätlichkeit gegen einen Schiedsrichter/Schiedsrichterassistenten wird nach Untersuchung ein Antrag an die KDK des SFV für eine Sperre von mindestens 6 Monaten gestellt.

Trainingsspiele

Für Trainingsspiele gilt ebenfalls der Disziplinar massnahmenkatalog des FVRZ, wobei folgende **Abweichung für Aktive Herren/Frauen, Senioren und Firmensport** besteht:

- | | |
|----------------------------|---|
| gelb/rot | 0 Suspensionen,
dafür Busse (Fr. 100.00) |
| Strafen mit 1 Suspension | 0 Suspensionen,
dafür Busse (Fr. 120.00) |
| Strafen mit 2 Suspensionen | 0 Suspensionen,
dafür Busse (Fr. 140.00) |

Der Funktionär, der in einem Trainingsspiel des Feldes verwiesen wurde, hat die Suspension(en) nach Eröffnung der Verfügung im nächsten oder in den nächsten Meisterschafts- und Cupspiel(en) der betreffenden Mannschaft zu verbüssen (**keine** automatische Suspension).

Verbüssung einer Trainer-/
Funktionärssperre

Bei der Verbüssung der Sperre darf ein Trainer/Funktionär das Spiel nur von der Tribüne aus verfolgen. Bei Fehlen einer Tribüne darf sich der Trainer/Funktionär nicht auf der Seite der Spielerbank und ebenso ab 90 Minuten vor dem Spiel bis nach Spielende nicht im Garderobengebäude, in der technischen Zone oder gar auf dem Spielfeld aufhalten bzw. mit der Mannschaft oder einzelnen Spielern in Kontakt treten.

4. Strafen gegen Trainer/Betreuer/Funktionäre und Mannschaften/Vereine

Strafen gegen Mannschaften / Vereine

Beispiele von möglichen Unsportlichkeiten (Forfait- bzw. Ordnungsbussen), über welche die Abteilung Spielbetrieb folgendes verfügen kann:

- Verspätete Abgabe der Spieler-/Spielbankliste 50.00
- Ungenügende Platzordnung (Glas/Fairnessplakat) 50.00
- Tragen von Tenuewerbung ohne Bewilligung 100.00
- Nichteinhalten von Fristen 50.00
- Nichteinhalten Resultatmeldung Jun. D/-innen 50.00
- Nichteinsenden des Spielbericht Jun. D/-innen 100.00
- Ein ausgesprochener Boykott (z.B. wegen Zahlungsrückständen) hat zur Folge, dass alle während der Boykottzeit auszutragenen Spiele **mit 0:3 Toren respektive einem Forfait zugunsten des Gegners** gewertet werden.
- Wird ein auf dem Wettspieltabelleau angesetztes Spiel ohne Bewilligung des FVRZ an einem anderen Datum als aufgeführt ausgetragen, so wird **das Resultat mit 0:0 ohne Punkte gewertet unter Auferlegung einer Forfait- und Ordnungsbusse**.
- Wird vom Heimclub oder dessen Beauftragten (z.B. Platzwart) ein Wettspiel dem FVRZ, dem Gegner und/oder Schiedsrichter als verschoben erklärt, obschon „spielbares Terrain“ vorliegt, wird das Spiel **zuungunsten des Heimclubs mit 0:3 Forfait gewertet, unter Auferlegung einer Forfait- und erhöhten Ordnungsbusse**.
- Wird ein Spiel bis 72 Stunden vor dem Spieldatum forfait erklärt, wird eine **Forfaitbusse** auferlegt; wird ein Spiel später forfait erklärt, wird eine **höhere Forfaitbusse** auferlegt.
- Wird mit dem gleichen Gegner am angesetzten Datum anstatt des Verbandsspiels wenigstens ein Freundschaftsspiel ausgetragen, wird eine **Forfaitbusse** auferlegt.
- Forfaiterklärungen in den **letzten 3** Meisterschaftsspielen einer Halbsaison/Saison werden mit **erhöhten** Bussen bestraft.
- Abgebrochene Spiele mit Schuldzuweisung an einen oder beide Vereine: Entzug vorhandener oder künftiger Meisterschaftspunkte, Forfait (oder 0:0-Wertung) oder Ausschluss mit Busse und evtl. Vorlegen eines Sicherheitskonzeptes ⇒ siehe Abschnitt „Sicherheitskonzept“!
- Gravierende Vorfälle vor, während oder nach dem Spiel mit Schuldzuweisung an einen oder beide Vereine: Entzug vorhandener oder künftiger Meisterschaftspunkte oder Ausschluss und evtl. Vorlegen eines Sicherheitskonzeptes ⇒ siehe Abschnitt „Sicherheitskonzept“!

4. Strafen gegen Trainer/Betreuer/Funktionäre und Mannschaften/Vereine

Kontrolle Spielereinsätze

Der FVRZ ist gemäss Art. 177 (WR SFV) berechtigt, von Amtes wegen aufgrund der von den Vereinen eingereichten und vom SFV eingesehenen Spielerkarten bei Cup-/Meisterschaftsspielen Kontrollen über folgende Kriterien und allfällige Sanktionen (Forfait und Busse) vorzunehmen:

- keine korrekte Vereinszugehörigkeit
 - kein korrektes Qualifikationsdatum
 - kein korrekter Spielerstatus
 - Einsätze am gleichen Tag (Junioren B und C)
 - Einsatz trotz Suspension
 - Einsatz in unteren Teams in den letzten 3 Spielen gemäss WR SFV (Art. 165, Abs. 2)
- etc.

Rechtsmittel

Gegen die erwähnten Strafen kann ein Rechtsmittel ergriffen werden.

Sicherheitskonzept

Im Rahmen der FVRZ-Massnahmen zur Verhinderung von Gewalt empfiehlt der Regionalvorstand allen Vereinen, ein Sicherheitskonzept für die Spiele ihrer Mannschaften auszuarbeiten bzw. einzusetzen. Das Konzept sollte mindestens die folgenden Punkte beinhalten:

- „Information/Aufruf zu fairem Verhalten“ an alle Vereinsmitglieder – insbesondere an die bekannten „gefährdeten“ Spieler, Trainer, Funktionäre und Zuschauer.
- Hinweise für alle Vereinsfunktionäre/-trainer in Bezug auf ihr Verhalten in „kritischen“ Situationen definieren – Kommunikation anlässlich von Ausbildungskursen.
- Präsenz von Vorstandsmitgliedern und/oder anderen geeigneten Personen anlässlich von Wettspielen, besonders bei Mannschaften mit vergangenen negativen Vorkommnissen. Sicherheitskräfte können/sollen Armbinden tragen und einen klaren Auftrag erhalten.
- Beurteilung der Infrastruktur (z.B. Garderoben, Spielfelder, Sicherheitsabschränkungen) in Bezug auf Eingreifmöglichkeiten bei sich anbahnenden Unsportlichkeiten.
- Klare Haltung des Vereinsvorstandes bei Vorkommnissen (Offenheit zur Aufklärung; Zusammenarbeit mit FVRZ; interne Massnahmen bei fehlbaren Spielern, Trainern, Funktionären, Zuschauern etc.).
- Laufende Beurteilung aller Mannschaften durch den Vorstand während der Saison in Bezug auf Strafmassnahmen (gelbe/rote Karten, Vorkommnisse aller Art).
- Vorbildwirkung/Vorbildsmassnahmen des Vorstandes definieren und im ganzen Verein kommunizieren.
- Massnahmen und entsprechende Belohnungen für faires Verhalten definieren und im Verein kommunizieren.

Vereine, welche einen Spielabbruch verursachen, können vom FVRZ beauftragt werden, ein Sicherheitskonzept vorzulegen.

5. Einsprache

Grundsatz

Erstinstanzliche Entscheide der Abteilung Spielbetrieb des FVRZ sind mit einer Einsprache anfechtbar, falls dies gemäss Rechtsmittelbelehrung nicht ausgeschlossen wird.

Die Einreichung einer Einsprache **hat aufschiebende Wirkung der Verfügung und hemmt die Rekursfrist** (ab Eingabe).

Die Rechtsmittelinstanz (Abteilung Spielbetrieb) kann einen angefochtenen Entscheid bestätigen, abändern oder aufheben. Sie ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Abänderungen zu Ungunsten der das Rechtsmittel ergreifenden Partei sind möglich.

Anforderungen

Für die Einreichung einer Einsprache (*siehe Mustergesuch, Homepage FVRZ, Rubrik „Formulare – Strafen - Rechtsmittel“*) sind die folgenden Inhalte massgeblich:

- die Anträge
- eine Darstellung des Sachverhaltes mit Begründung der Anträge
- die genauen Beweisanträge unter Nennung der Beweismittel
- Beilagen: angefochtene Verfügung und Nachweis über den auf das Credit Suisse Konto (IBAN: CH29 0483 5070 6353 7100 0) einbezahlten Kostenvorschuss

Ist ein Spieler, Trainer oder Funktionär eines Vereins betroffen, so kann der Verein **nicht allein** die Strafverfügung anfechten. Die Einsprache hat somit solidarisch zu erfolgen. Die Unterschrift des Spielers, Trainers oder Funktionärs ist absolutes Erfordernis. Für den Verein muss in jedem Fall ein gemäss den Statuten berechtigter Funktionär unterzeichnen.

Frist

Eine Einsprache ist nur dann gültig, wenn diese **innert 5 Tagen** seit der Mitteilung des Entscheides eingereicht wird. Die Frist beginnt ab dem zweiten der Spedition bzw. der Publikation im Internet folgenden Tag (dieser zweite Tag zählt bereits zur Frist dazu), wobei der Aufgabestempel der Post oder das Übermittlungsdatum des E-Mails oder das Verfügungsdatum (Clubcorner SFV) massgebend ist. Die Frist läuft am letzten Tag um Mitternacht ab. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder offiziellen Feiertag des betreffenden Kantons, endet die Frist am folgenden Werktag. Im Normalfall erfolgt beim FVRZ die Publikation respektive der Versand des Entscheides am Mittwoch. Demzufolge läuft die Einsprachefrist am darauffolgenden Dienstag um 23.59 Uhr ab.

Kostenvorschuss

Innert der Einsprachefrist ist ein Kostenvorschuss von **Fr. 150.00** auf das Credit Suisse Konto (IBAN: CH29 0483 5070 6353 7100 0) des FVRZ einzuzahlen.

Rekurs

Einsprache-Entscheide der Abteilung Spielbetrieb des FVRZ können innert 5 Tagen seit deren Zustellung mit einem Rekurs angefochten werden (*siehe Kapitel E, Rekurs*).

Grundsatz

Das Rekurs-Prozedere ist in den Rechtspflegereglementen des SFV und der AL festgehalten. Die Rekurskommission beurteilt endgültig Rekurse gegen Einsprache-Entscheide der Abteilung Spielbetrieb des FVRZ gemäss Art. 91 der Statuten des SFV.

Die Rechtsmittelinstanz (Rekurskommission) kann einen angefochtenen Entscheid bestätigen, abändern oder aufheben. Sie ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Abänderungen zu Ungunsten der das Rechtsmittel ergreifenden Partei sind möglich

Rekursschrift

Verfasser/Anschrift/Unterschrift

Ein Rekurs kann durch einen beim SFV angehörenden Verein (inkl. deren Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre) und durch die Verbandsbehörde erhoben werden. Der Rekurs (***siehe Mustergesuch, Homepage FVRZ, Rubrik „Formulare – Strafen - Rechtsmittel“***) ist schriftlich an den FVRZ (zu Händen der Rekurskommission) zu richten.

Ist ein Spieler, Trainer oder Funktionär eines Vereins betroffen, so kann der Verein **nicht allein** gegen eine Strafverfügung rekurrieren. Der Rekurs hat somit solidarisch zu erfolgen. Die Unterschrift des Spielers, Trainers oder Funktionärs ist absolutes Erfordernis. Für den Verein muss in jedem Fall ein gemäss den Statuten berechtigter Funktionär unterzeichnen.

Rekursinhalt

Das Beschreiben der folgenden Punkte ist unerlässlich:

- die Anträge
- eine Darstellung des Sachverhaltes mit Begründung der Anträge
- die genauen Beweisanträge unter Nennung der Beweismittel und Zeugen

Rekursexemplare und Beilagen

Die folgenden Ordnungs-Vorschriften sind unerlässlich:

- Eingabe der Kursschrift in **1 Exemplar**

Beilagen:

- angefochtene Verfügung
- angefochtener Einsprache-Entscheid
- der betreffende Briefumschlag (Poststempel!)
- Nachweis über den auf das Credit Suisse Konto (IBAN: CH29 0483 5070 6353 7100 0) im Betrage von Fr. 500.00 einbezahlten Kostenvorschuss

6. Rekurs

Frist Ein Rekurs ist nur dann gültig, wenn dieser **innert 5 Tagen** seit der Mitteilung des Einsprache-Entscheides eingereicht wird. Die Frist beginnt ab dem zweiten der Spedition bzw. der Publikation im Internet folgenden Tag (dieser zweite Tag zählt bereits zur Frist dazu), wobei der Aufgabestempel der Post oder das Übermittlungsdatum des E-Mails oder das Verfügungsdatum (Clubcorner SFV) massgebend ist. Die Frist läuft am letzten Tag um Mitternacht ab. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder offiziellen Feiertag des betreffenden Kantons, endet die Frist am folgenden Werktag. Im Normalfall erfolgt beim FVRZ die Publikation respektive der Versand des Entscheides am Mittwoch. Demzufolge läuft die Einsprachefrist am darauffolgenden Dienstag um 23.59 Uhr ab.

Rekurswirkung Der Rekurs hat – wie die Einsprache – **aufschiebende Wirkung** (ab Eingabe). Ein Feldverweis (rot) eines Spielers/Trainers/Funktionärs in einem Verbandsspiel führt jedoch zwingend auch im Rekursfall zur Suspension des Spielers/Trainers/Funktionärs für das erste dem Platzverweis folgenden Verbandsspiels dieser Mannschaft = **automatische** Suspension. Für weitere Spiele nach Rekurseingabe ist der Spieler aber wieder spielberechtigt respektive der Trainer/Funktionär wieder berechtigt, seine Funktion auszuüben.

Kostenvorschuss Innert der Rekursfrist ist ein Kostenvorschuss von **Fr. 500.00** auf das Credit Suisse Konto (IBAN: CH29 0483 5070 6353 7100 0) des FVRZ einzuzahlen.

Verhältnis Einsprache / Rekurs Gegen erstinstanzliche Entscheide der Abteilung Spielbetrieb des FVRZ kann nicht rekuriert werden. Nur Einsprache-Entscheide sind mit Rekurs anfechtbar.

Einsprache	Rekurs
<p>Während der Behandlung eines Straffalls kann (noch) keine Einsprache erhoben werden.</p> <p>Die Einsprachefrist läuft ab Mitteilung des Strafentscheids.</p> <p>Eine Einsprache wird von der zuständigen Behörde behandelt und dabei können folgende Entscheide gefällt werden:</p> <p>Die Einsprache wird abgelehnt.</p> <p><u>oder:</u></p> <p>Die Einsprache wird teilweise gutgeheissen. Dem Verein wird eine neue Verfügung zugestellt; der Kostenvorschuss wird teilweise zurückerstattet.</p> <p><u>oder:</u></p> <p>Die Einsprache wird gutgeheissen. Die Verfügung wird aufgehoben und der Kostenvorschuss wird dem Verein vollumfänglich zurückbezahlt.</p> <p>Gegen jeden dieser Entscheide kann innert der vorgesehenen Frist Rekurs eingereicht werden.</p>	<p>Während der Behandlung einer Einsprache kann (noch) kein Rekurs erhoben werden.</p> <p>Die Rekursfrist läuft ab Mitteilung des Einsprache-Entscheides.</p> <p>Ein Rekurs wird von der Rekurskommission behandelt.</p> <p>Der Rekurs-Entscheid ist endgültig.</p>